

Anlage 4

**Anregungen und Hinweise
zur Ausweisung des Naturschutzgebietes**

„Sandgrube Pirgo“

Stand: 09.11.2017

Keine Hinweise und Anregungen, keine Betroffenheit

GASCADE Gastransport GmbH, 20.04.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt der LWK, 19.04.2017

Avacon AG, 25.04.2017

Niedersächsische Landesforsten, 04.05.2017

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 10.05.2017

Nowega GmbH, 11.04.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Betriebsstelle Süd, 10.05.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Betriebsstelle Süd, 16.05.2017

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.05.2017

Tennet, 15.05.2017

Westnetz, 17.05.2017

Jagdbeirat des Landkreises Cloppenburg, 18.05.2017

Landkreis Cloppenburg – Interne Ämterabstimmung, 01.06.2017

Deutsche Flugsicherung GmbH, 11.04.2017

Wintershall holding GmbH, 08.06.2017

Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.06.2017

Nord-West-Ölleitung GmbH, 14.06.2017

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Stellungnahme vom 27.04.2017</p>	
<p>In unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft eine Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Das Unternehmen bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Leitung nicht innerhalb des Gebietes verläuft, ergibt sich aus der Schutzgebietsausweisung keine Betroffenheit.</p>
<p>Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen), Postfach 4460, 49034 Os-nabrück Stellungnahme vom 03.05.2017</p>	
<p>Die Unterlagen zur Bewertung der geplanten Ausweisung waren aus Sicht des Wanderverbandes Niedersachsen unvollständig. Auch nach der von dortiger Seite geforderten Nachreichung von weiteren Informationen zur Sandgrube Pirgo gab es keine befriedigende Ergänzung. Beteiligte Verbände sind auf umfassende Informationen angewiesen, weil sie sich in einer relativ kurzen Zeitspanne zu den unterschiedlichsten Projekten entscheiden müssen. Aus dortiger Sicht kann es von den beteiligten Verbänden nicht erwartet werden, selbst umfangreiche Recherchen anzustellen, für die der knapp bemessene Zeitraum im Beteiligungsverfahren (Abgabefrist) nicht reicht. Der Wanderverband Niedersachsen geht davon aus, dass alle beteiligten Verbände auf eine umfassende und ausführliche Information ein Recht haben und sich auf diese Informationen auch verlassen können. Unterlagen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kritik muss entgegen gehalten werden, dass dem Wanderverband Niedersachsen auf dessen Anfrage das erbetene weitere Material zur Verfügung gestellt wurde. Weitere Unterlagen, die für die Beteiligung im Sicherungsverfahren notwendig sind, liegen hier nicht vor. Darüber hinaus besteht grundsätzlich freier Zugang zu Umweltinformationen, die frei zugänglich bzw. im Internet verfügbar sind. Die nebenstehende Kritik ist daher nicht berechtigt. Die im Beteiligungsverfahren von Seiten des Landkreises gesetzte Frist von 2 Monaten reicht nach den hier gemachten Erfahrungen für die Bearbeitung und Stellungnahme üblicherweise aus. Daneben wurden dem</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sind in einem Umfang zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, die eine vernünftige Bearbeitung durch die beteiligten Verbände zulassen. Aufgrund der aus Sicht des Wanderverbandes Niedersachsen unzureichenden Bereitstellung von Unterlagen zum geplanten NSG Sandgrube Pirgo ist dieser zu Bewertungen des Gebietes gekommen, die aus seiner Sicht die Arbeit des Landkreises Cloppenburg eher mangelhaft erscheinen lässt.</p>	<p>Wanderverband Niedersachsen die erbetenen zusätzlichen Unterlagen umgehend zugeleitet.</p> <p>Die Bewertung der Arbeitsweise der UNB als „mangelhaft“ kann insofern nicht nachvollzogen werden.</p>
<p>Das vom Landkreis Cloppenburg angestrebte Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines "nährstoffarmen bis nährstoffreichen Stillgewässers mit Strandlings- oder Zwergbinsengesellschaften" und "die dauerhafte Erhaltung einer stabilen und überlebensfähigen Population der Art Luronium natans (L.) Raf. - Froschkraut" kann mit den in der Verordnung genannten Verboten, Freistellungen und Pflegemaßnahmen (§ 7) nicht erreicht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung ergeben sich nicht, da keine konkreten Verbesserungsvorschläge zur Diskussion gestellt werden.</p>
<p>Zunächst ist für jede vernünftige und ausführliche Beurteilung eines Gebietes der Istzustand vor Ort aufzuzeigen. Eine solche entsprechende Arbeit hat der Wanderverein Niedersachsen in den Unterlagen nicht gefunden. Aufgrund dieses Berichtes können dann Verbote, Freistellungen und Pflegemaßnahmen erarbeitet werden. Ohne diesen Bericht hält der Wanderverband Niedersachsen folgende Maßnahmen für unbedingt notwendig:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Voruntersuchungen und Bestandsaufnahmen wurden durch das Land Niedersachsen (NLWKN) durchgeführt und als Basisdatenerfassung den Landkreisen zur Verfügung gestellt. Die Bestandsaufnahme (= Istzustand) bildet die Basis für die Entwicklung der Vorgaben in der NSG Verordnung, auch wenn sie in dieser bzw. der Begründung grundsätzlich nicht zitiert wird.</p> <p>Des Weiteren wurde in den vergangenen Jahren ein Monitoring-Programm zum Vorkommen von Luronium natans aufgelegt, in dem auch die Sandgrube Berücksichtigung findet. Der aktuelle Monitoring-Bericht wurde dem Wanderverband zur Verfügung gestellt.</p> <p>Mit der Ausweisung des Gebietes als NSG durch die Schutzgebietsverordnung wird das Gebiet formalrechtlich geschützt. Die Festlegung von</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist nicht Inhalt der Schutzgebietsverordnung, sondern erfolgt anschließend im Rahmen der Maßnahmenplanung.
<p>Zur Erreichung der Zielvorstellungen eines zukünftigen "NSG Sandgrube Pirgo" müssen zunächst umfangreiche Räumungsarbeiten der bis an den Gewässerrand reichenden Gehölze erfolgen. Ein besonders wichtiger Schritt ist auch die Vernichtung des Knöterichbestandes im südöstlichen Bereich des geplanten Schutzbereiches. Gerade diese Entfernung des Knöterichbestandes kann Jahre dauern. Wenn hier nichts getan wird, ist der Schutzbereich entlang der Landstraße einschließlich des Sumpfbereiches auf Dauer (evtl. schon in wenigen Jahren) verloren.</p> <p>Dauerhaft müssen auch die Uferbereiche immer wieder vom Gehölzaufwuchs befreit werden. Mit dem Entfernen der Gehölze wird die weitere Anreicherung des Gewässers mit Nährstoffen durch den jährlichen Laubfall ganz erheblich verringert. Auch die Weiden im südöstlichen Bereich sind aus diesem Grunde vollständig zu entfernen. Das Froschkraut kann nur eine begrenzte Menge Schlamm vertragen. Wenn hier weiter Schlamm aufgebaut wird, weil die Weiden nicht entfernt werden, wird der Froschkrautbestand, wenn er zur Zeit überhaupt noch da ist, in kurzer Zeit erloschen sein. Zusätzlich bringt die Entfernung der Gehölze mehr Licht für das Gewässer. Nur so können sich in den Uferbereichen überlebensfähige Strandlings- und Zwergbinsengesellschaften bilden und dauerhaft halten. Das ist ja schließlich das Entwicklungsziel des Landkreises Cloppenburg.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ausweisende Behörde ist sich der nebenstehend dargelegten naturschutzfachlichen Problematik bewusst, in den Monitoring-Berichten wird auf die durch den Wanderverein benannte Problematik bereits hingewiesen.</p> <p>Die Ausweisung des NSG dient – wie oben ausgeführt - zunächst der Sicherung des Gebietes und der Schaffung von öffentlichem Recht, auf welches ggf. auch die nebenstehend benannten Entwicklungsmaßnahmen aufsetzen können. Derartige Maßnahmen sind jedoch keine Bestandteile der Verordnung, sondern werden in den folgenden Maßnahmenplänen berücksichtigt. Eine detaillierte Ausarbeitung eines Maßnahmenplanes erfolgt nach Ausweisung des Gebietes als NSG.</p> <p>Die notwendigen Maßnahmen werden in die zukünftige Maßnahmenplanung zur Entwicklung der Sandgrube aufgenommen.</p>
<p>Grundsätzlich ist der Wanderverband Niedersachsen auch mit der Begrenzung des geplanten Schutzgebietes nicht einverstanden. Wenn der Landkreis Cloppenburg die in der Verordnung genannten Ziele erreichen will, sollte ein wenigstens 5 Meter breiter Streifen rund um das Gewässer ebenfalls geschützt werden. Es erscheint dem Wanderverband Niedersachsen völlig absurd, nur die Wasserfläche zu schützen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Schutzgegenstand sind das Gewässer und die damit verbundene amphibische Zone sowie die Flachwasserbereiche in nährstoffarmer Ausbildung. Da sich in der unmittelbaren Umgebung keine sich auf das</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Schutzziel negativ auswirkende Nutzungen befinden, die über die Verordnung reglementiert werden müssten, fehlt die fachliche Rechtfertigung für eine Vergrößerung des Schutzgebietes.
Das private Betreten und Befahren des zu schützenden Geländes und das Baden und Bootfahren im Gewässer sollten nicht freigestellt werden. Hier sollten Regelungen in diesem Sinne mit dem Eigentümer getroffen werden. Auch der Badesteg sollte abgebaut werden und auch die Freistellung der Hobbyfischerei sollte aufgehoben werden. Betreten, Baden, Bootfahren, Angeln sind bei der geringen Größe des geplanten Schutzgebietes sehr nachteilig und unterlaufen die Ziele der Unterschutzstellung. Auch die Jagd sollte im Schutzgebiet untersagt werden. Es lohnt ohnehin nicht, hier die Jagd auszuüben.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die nebenstehenden Forderungen zum Ausschluss von Nutzungen können nicht mit dem Schutzzweck des künftigen NSG begründet werden. Auf eine weitergehende Einschränkung der Eigentumsrechte wird daher verzichtet.
Wir empfehlen dem Landkreis, die geplante NSG-Fläche zu kaufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
NABU –Ortsgruppe Friesoythe, Frau Dorothea Meinsen, An den Tannen 3, 26169 Friesoythe, Stellungnahme vom 07.05.2017	
Vorbemerkung: Das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom 22. 3. 1990 §31 lautet: "Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, besonders geschützten Biotope, §28a Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in ihrem Gebiet. Die Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen."! In Friesoythe war das nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Obwohl die Sandgrube Pirgo seit 2002 als Wuchsort der FFH-Art Luronium natans (L.) anerkannt und als FFH-Gebiet schützenswert ist, d.h. dass der Standort dieses Stillgewässers vor Beeinträchtigungen jeder Art geschützt werden muss, haben meines Wissens keinerlei Maßnahmen zu seinem Schutz und Erhaltungszustand stattgefunden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der derzeitige Zustand des Lebensraumes ist richtig beschrieben. Im Laufe der Entwicklung des Gewässers haben sich Gehölze, insbesondere Weiden angesiedelt, die geeignet sind, die Lebensraumqualität zu

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Laut der Begründung zur Ausweisung der Sandgrube Pirgo als NSG ist der Schutzzweck: "...Erhaltung und Förderung von Stillgewässern mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem, -basenarmem, klarem Wasser. Die Ufer sind überwiegend unbeschattet und flach ausgebildet mit Rohbodenbereichen.... Die Uferbereiche weisen Strandlings- und Zwergbinsenvegetation auf."</p> <p>Tatsächlich ist die Sandgrube in weitesten Bereichen mit Gebüsch und Bäumen bis ins Wasser hinein zugewachsen. Das östlich gelegene Biotop, Standort von <i>Luronium natans</i>, ist mit Gebüsch zugewachsen, mit Falllaub, Ästen und Stämmen praktisch bedeckt und beschattet. Es befindet sich da eine wilde Mülldeponie von Gewerbe, oder Industriemüll in Form großer Metalltonnen (Höhe etwa 1m, Durchmesser etwa 50cm). Inhalt? Inhaltsreste?</p>	<p>reduzieren und das Vorkommen des Froschkrauts ggf. unmöglich zu machen.</p> <p>Auf die Problematik wurde in den Monitoring-Berichten hingewiesen und diese ist insofern bekannt, eine wesentliche Pflegemaßnahme wird die Beseitigung der Gehölze in Verbindung mit einer Neugestaltung des Uferbereiches sein, damit die Uferbereiche sich als Rohbodenbereiche wieder in einem frühen Entwicklungsstadium befinden. Die Umsetzung der notwendigen Pflegemaßnahmen erfolgt nach der Sicherung des Gebietes als NSG.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen wurden im Rahmen einer Ortsbesichtigung und einem persönlichen Gespräch mit dem Eigentümer erörtert. Bei den angesprochenen Tonnen handelt es sich um leere Fässer, die seinerzeit vom Bodenabbauunternehmen als Auftriebskörper für die Schwimmbagger beim Sand- bzw. Kiesabbau in der Sandgrube verwendet und zurückgelassen wurden. Der Eigentümer hat die Fässer zwischenzeitlich aus dem Biotop entfernt und entsorgt.</p>
<p>Es bestehen berechtigte Zweifel, ob unter diesen Bedingungen <i>Luronium natans</i> noch gedeihen kann, wenn nicht umgehend die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des östlichen Teichbiotops getroffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsorgung der wilden Mülldeponie • Entfernung des Aufwuchses von Gehölz im und um das östliche Teichbiotop und Freilegung des Ufers vom dichten Buschwerk und Gehölz mindestens 5 Meter von der Wassergrenze. • Beseitigung des Faulschlammes und der versunkenen Äste und Stämme aus dem östlichen Teich. • Bekämpfung des Japanknöterichs, der von der L831 her in das Biotop hereinwächst. 	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Prüfung und ggf. Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Maßnahmenplanung nach Ausweisung des NSG.</p> <p>Die Hobbyfischerei wird in der Verordnung differenzierter berücksichtigt. Während das Fischen selber nicht ausgeschlossen ist, wird in § 3 Abs. 1 Nr. 5 untersagt, Stoffe in das Gewässer einzubringen, die eine Eutrophierung fördern oder den Wasserchemismus verändern. Damit ist die Verwendung von Fischfutter ausgeschlossen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none">• Untersagung der Hobbyfischerei, weil Fische in Allgemeinen angefüttert werden und dadurch das Gewässer mit Nährstoffen angereichert wird.	
Mit dem Maßnahmenkatalog von Herrn Dipl.-Biol. U. Meyer-Spethmann und Dipl. Ing. HW Linders ist Frau Meinsen ich einverstanden, wenn er denn umgehend umgesetzt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Die geplante Grenze des NSG, das heißt den Schutz des reinen Wasserkörpers des westlichen größeren Teiches hält Frau Meinsen für unsinnig. Der Schutzzweck des auszuweisenden Naturschutzgebietes, ein Biotop zu erhalten, in welchem Lurionium natans Lebensmöglichkeiten findet, kann ja wohl kaum auf ein Biotop von wenigen 100 Quadratmetern beschränkt sein. Es ist Stand des Wissens, dass Verinselung der Hauptgrund für das Artensterben ist.</p> <p>Die Möglichkeit, dass Lurionium natans an den nahen Ufern des großen westlichen Teiches Fuß fassen kann, wird unterbunden, wenn der Schutz für die Uferbereiche fortfällt. Lurionium natans benötigt nährstoffarme Gewässer, wo sie meist flache, sonnenbeschienene, offene Uferstellen besiedelt.</p> <p>Bis an das Wasser wucherndes Gehölz und entsprechend viel Falllaub verhindern eine positive Entwicklung von Lurionium natans.</p> <p>Die Grenze des geplanten NSG muss, wenn die Ausweisung einen Sinn haben soll, mindestens 5 m von der Wassergrenze liegen.</p>	<p>Der Anregung, das Schutzgebiet zu erweitern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die unmittelbar angrenzenden Nutzungen in Form eines Gehölzbestands und eines Rundweges sind grundsätzlich mit den Erhaltungszielen vereinbar. Landwirtschaftliche Nutzung, die auf Grund des Nährstoffeintrages dem Schutzziel abträglich wäre, schließt sich erst danach an, so dass ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden ist. Eine fachliche Notwendigkeit zur Erweiterung des Schutzgebietes besteht insofern nicht, so dass darauf verzichtet wird.</p> <p>Das Vorkommen der geschützten Pflanzenarten beschränkt sich auf Flachwasserbereiche bzw. die Wechselwasserzone bzw. die amphibische Zone (vgl. ausdrücklich § 1 Abs. 4 der Verordnung). Diese Zonen sind Bestandteil der Verordnung, so dass zur Erfüllung des Schutzzieles der vorgesehen Schutz ausreichend ist. Eine Notwendigkeit, das Gebiet zu erweitern, besteht somit auch hier nicht. Eine Auflichtung der Uferbereiche wird ggf. im Rahmen der Maßnahmenplanung bzw. deren Umsetzung berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Anregungen und Hinweise der Herren Theodor und Timo Rohjans, Altenoyther Str. 4, 26169 Friesoythe-Altenoythe, sowie der Anwaltskanzlei Dr. Koch, Bahnhofstraße 8, 26122 Oldenburg	
Vorbemerkungen: Mit dem Sohn des Eigentümers, Herrn Timo Rohjans, fand am 09.05.2017 im Kreishaus ein Gespräch statt. An dem Gespräch nahmen neben Herrn Rohjans sowohl Herr Raue (Baudezernent) als auch Herr Viets (Leiter des Amtes für Natur und Umwelt) teil. Nach dem Gespräch wurde von dem Rechtsanwaltsbüro Dr. Koch im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens am 17.05.2017 eine Stellungnahme übersandt, in welcher die Belange von Herrn Rohjans nochmals zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargelegt wurden. Am 11.07.2017 fand auf Bitte von Herrn Timo Rohjans ein weiteres Gespräch mit Frau Breitenbach und Herrn Thölke statt. Herr Rohjans erklärte, dass er nunmehr die Aufgabe übernommen habe, die eigentumsrechtlichen Belange der Familie Rohjans gegenüber dem Landkreis Cloppenburg als ausweisende Behörde zu vertreten. Die von ihm vorgetragene Belange wurden im Rahmen des Gesprächs erörtert. Herr Rohjans wurde zum Abschluss des Gesprächs mitgeteilt, ob und in welcher Art den Forderungen nachgekommen werden kann.	

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Amt 67 – Amt für Natur und Umwelt, Gespräch zwischen Herrn Timo Rohjans, Frau Breitenbach und Herrn Thölke Gesprächstermin: 11.07.2017	
<p>1. Begründung Seite 8 – Eigentumsrechte</p> <p>Der Zusatz „im Bereich der Steganlage" muss herausgenommen werden, weil sonst de Facto Angeln, Bootfahren und Badenutzung nicht mehr möglich sind!</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird dahingehend geändert, dass die Freizeitnutzung nicht an den Bereich des Steges gebunden ist. Das Kapitel 4.3.1 Eigentumsrechte der Begründung wird in Satz drei wie folgt geändert: „Für die Nutzung des Teiches bzw. der ehemaligen Abbaustelle bedeutet das, dass die bisherige Hobbyfischerei, das Bootfahren und die Badenutzung durch die Gebietsverordnung nicht eingeschränkt werden, da diese dem Schutzzweck grundsätzlich nicht zuwiderlaufen.“</p>
<p>2. Verordnung Seite 4 - Definition von Nutzungsberechtigten</p> <p>Es fehlt eine passende Definition der Nutzungsberechtigten. „Nutzungsberechtigt ist jede Person, der die Nutzung vom Eigentümer gestattet wird.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die VO wird konkretisiert und der § 4 Abs. 2 Ziffer 3 wie folgt formuliert: „3. Die private Badenutzung durch den Eigentümer und von ihm legitimierte Nutzungsberechtigte.“</p> <p>Die Begründung wird um eine Aussage dahingehend ergänzt, dass es sich um eine private Badenutzung handelt und der Zugang nicht für die Öffentlichkeit hergestellt wird.</p>
<p>3. Verordnung Seite 2 - Klärung des Rasterbandes</p> <p>„Das gepunktete Rasterband ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes und unterliegt keinerlei Restriktionen.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Herrn Rohjans wurde erläutert, dass die Legende der kartenmäßigen Darstellung klar hervorhebt, dass der mit Rasterband gekennzeichnete</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Bereich nicht Teil des NSG ist. Da die Verordnung keine Regelungen für den Rasterbereich enthält, ist deutlich erkennbar, dass dieser Teil keinen Restriktionen unterliegt. Ein zusätzlicher Hinweis ist somit nicht erforderlich.
<p>4. Verordnung Seite 2 - Grenzen des Naturschutzgebiets</p> <p>Die Gebietsbeschreibung passt nicht zu der Karte. Daher bitte die zwei Wörter „maßgeblich und“ entfernen, andernfalls geht das Naturschutzgebiet bis zum Ufer.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Darstellung in der Verordnungskarte hat Herr Rohjans angenommen, dass sich das NSG ausschließlich auf die Wasserfläche erstreckt. Herr Rohjans wurde zugesagt, in die Begründung eine Abbildung einzufügen, die die Grenze des Schutzgebietes im Luftbild darstellt. Der Darstellung ist zu entnehmen, dass das NSG auch Uferbereiche einschließt, wie auch bereits der Biotopmitteilung zu entnehmen war und in § 1 Abs. 4 der Verordnung vermerkt ist.</p>
<p>5. Verordnung Seite 3 – Verbote</p> <p>Paragraph 3, Absatz 2 muss entfernt werden, da nur das Wasser Schutzgebiet ist. Auf dem Wasser gibt es keine privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Herrn Rohjans wurde erläutert, dass aufgrund der Tatsache, dass auch Uferbereiche zum NSG gehören (s. Punkt 4), die vorhandenen überwiegend unbefestigten Wege entlang der Wasserfläche gemeint sind. Er zeigte sich mit der Beibehaltung der Formulierung einverstanden, zumal ihm erläutert wurde, dass ihm damit für diese Wege Bestandschutz eingeräumt wird und diese weiterhin jederzeit begehen werden können.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>6. Verordnung Seite 4 - Anmeldung von Mitarbeitern</p> <p>Erst vor kurzem hat vormittags ein Einbruch in das Haus stattgefunden, wobei die Einbrecher über das Schutzgebiet auf das Grundstück gelangt sind. Daher möchten wir keinen unangemeldeten Besuch auf dem Grundstück. Paragraph 4, Absatz 3 - Bitte einfügen: „Mindestens zwei Tage vor Betreten des Schutzgebietes erfolgt eine schriftliche Anmeldung mit Terminangabe beim Eigentümer.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 39 Abs. 1 NAGBNatSchG enthält bereits eine entsprechende Regelung, wonach Behördenmitarbeiter Besichtigungen rechtzeitig ankündigen müssen, sofern der Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Herr Rohjans wurde darauf aufmerksam gemacht. Ihm reicht diese Regelung aus.</p>
<p>7. Verordnung Seite 4 - Tränke</p> <p>Paragraph 4, Absatz 2, Punkt 7 - Bitte einfügen: „Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Tränke für die Tiere auf dem benachbarten Grundstück.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Auf Anfrage teilte Herr Rohjans mit, dass sich die vorhandene Tränke an der westlichen Seite des Gewässers befindet. Herr Rohjans wurde darauf hingewiesen, dass eine Wasserentnahme im östlichen Bereich wegen des geschützten LRT nicht zugelassen werden kann.</p> <p>§ 4 der VO wird dahingehend ergänzt, dass die Entnahme von Wasser für Weidetränken an der Westseite zugelassen wird.</p>
<p>8. Verordnung Seite 4 – Löschwasser</p> <p>Paragraph 4, Absatz 2, Punkt 8 - Bitte einfügen: „Die Nutzung des Wassers als Löschwasser im Brandfall.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Betreffend der Entnahme von Löschwasser wurde Herr Rohjans auf das geltende Gefahrenabwehrrecht verwiesen. Im Falle der entsprechenden Gefahrenart ist zur Abwehr das erforderliche Löschwasser aus dem Gewässer zu entnehmen. Dementsprechend wurde das Gewässer nach Aussage von Herrn Rohjans bereits als Löschwasserteich in Baugenehmigungsverfahren angegeben und anerkannt. Eine darüber hinaus gehende Regelung in der VO und damit Ergänzung der VO ist nicht erforderlich.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>9. Begründung Seite 8 - Wirtschafts- und Zufahrtswege</p> <p>Bitte herausnehmen - siehe oben: „Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege ...“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Inhaltlich wird auf Pkt. 5 der Eingabe von Herrn Rohjans verwiesen.</p>
<p>10. Herr Rohjans ergänzte seine Aufzählung um diesen Punkt, wonach er die Erweiterung und den Ersatzbau einer Steganlage plante, die zwischenzeitlich bereits errichtet wurde. Herr Rohjans wies darauf hin, dass ihm auf seine Bauvoranfrage hin vom Bauamte des Landkreises Cloppenburg mitgeteilt wurde, dass die Maßnahme grundsätzlich baugenehmigungsfrei ist.</p> <p>Die Steganlage befindet sich in dem Badebereich im Süden bzw. Südwesten des Gewässers, der ohnehin nicht zum NSG gehört. Insofern finden die Regelungen der VO hier keine Anwendung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bedenken bestehen gegen die Steganlage nicht. Der betroffene Bereich ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes und weist auch kein Vorkommen von schützenswerten Arten auf. Soweit in Verordnung und Begründung irrtümlich auf den bestehenden Badesteg verwiesen wird, der nun erst errichtet wurde, finden diese Hinweise aufgrund der nunmehr vorhandenen Steganlage ihre Berechtigung.</p>
<p>Amt 67 – Amt für Natur und Umwelt Gespräch zwischen Herrn Timo Rohjans, Herrn Raue (Baudezernent) und Herrn Viets (Leiter des Amtes für Natur und Umwelt) Gesprächstermin: 09.05.2017</p>	
<p>Die Regelungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 stehen im Widerspruch zur Ziff. 4.3.1 der Begründung. Während die Verordnung das Bootfahren, die Badenutzung und die Hobbyfischerei generell freistellt, ist sie in der Begründung auf den Bereich des Bootssteiges beschränkt. Hier erwartet Herr Rohjans eine Klarstellung in der Begründung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die Freizeitnutzung generell freigestellt wird.</p> <p>Weiterhin wird auch die Verordnung in § 4 Abs. 2 Nr. 6 dahingehend ergänzt, dass die Hobbyfischerei für den Eigentümer privat freigestellt wird:</p> <p>„6. Die private Hobbyfischerei durch den Eigentümer oder von ihm legitimierte Nutzungsberechtigte, ohne jedoch die Fische anzufüttern unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Ziffer 10.“</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Definition „Nutzungsberechtigter“ im Zusammenhang mit der Badenutzung ist für ihn nicht eindeutig definiert. Es besteht die Sorge, dass sie sich nur auf den Mieter des Hauses beschränkt. Eine Klarstellung in der Begründung wurde zugesagt, so dass der Eigentümer die Personen bestimmt, die zur Nutzung berechtigt sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die VO wird konkretisiert und der § 4 Abs. 2 Ziffer 3 wie folgt formuliert:</p> <p>„3. Die private Badenutzung durch den Eigentümer und von ihm legitimierte Nutzungsberechtigte.“</p> <p>Die Begründung wird weiterhin um eine Aussage ergänzt, dass es sich um eine private Badenutzung handelt und der Zugang nicht für die Öffentlichkeit hergestellt wird.</p>
<p>Es wird ein Widerspruch zwischen dem Text der Verordnung und beigefügten Karte gesehen. Nach seiner Auffassung verläuft die Grenze im Südwesten in der Karte an der Oberkante der Uferböschung und nicht 5 m wasserseitig wie in § 1 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs ausgeführt. Herrn Rohjans wurde eine Überprüfung zugesagt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kartengrundlage ist die Amtliche Karte 5000 (AK5). Bei einer Darstellung der Schutzgebietsgrenzen im Maßstab 1:1.500 hat ein Streifen von fünf Metern in der Karte eine Breite von rd. drei Millimetern. Zusammen mit der Strichstärke der Grenzlinie ist eine derartig kleine Fläche kartographisch nicht mehr zuverlässig darstellbar.</p> <p>Dementsprechend kommt der Beschreibung des Schutzgebietes in § 1 Abs. 4 der Verordnung eine klarstellende Bedeutung zu.</p> <p>Daneben wird in die Begründung eine Abbildung eingefügt, die die Grenze des Schutzgebietes im Luftbild darstellt. Der Darstellung ist zu entnehmen, dass das NSG auch Uferbereiche einschließt, wie auch bereits der Biotopmitteilung zu entnehmen war und in § 1 Abs. 4 der Verordnung vermerkt ist.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Herr Rohjans hat gefragt, ob er einen Steg 5 m weit in das Gewässer bauen könnte? Ihm wurde geraten, einen entsprechenden Bauantrag vor Ausweisung des NSG zu stellen, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden. Herr Rohjans beabsichtigte, kurzfristig einen entsprechenden Bauantrag stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bedenken bestehen gegen die zwischenzeitlich errichtete Steganlage nicht.</p> <p>Der betroffene Bereich ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes und weist auch kein Vorkommen von schützenswerten Arten auf. Soweit in Verordnung und Begründung irrtümlich auf den bestehenden Badesteg verwiesen wird, der nun erst errichtet wurde, finden diese Hinweise aufgrund der nunmehr vorhandenen Steganlage ihre Berechtigung.</p>
<p>Herr Rohjans fragte, ob er das Grundstück mit einem 2 m hohen Zaun (er hatte einen Einbruch mit Verwüstungen zu verzeichnen, wo die Täter über die nördlich angrenzende Ackerfläche gekommen sind) einzäunen darf. Herr Raue wies darauf hin, dass seiner Ansicht nach ein solcher Zaun im Außenbereich baurechtlich nicht genehmigt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherung des Grundstückes ist nicht Teil der NSG Verordnung und richtet sich nach bauordnungsrechtlichen Aspekten. Soweit der Zaun entlang der Flurstücksgrenze errichtet werden soll, liegt dieser außerhalb des Schutzgebietes. Die geplante NSG - Verordnung sieht insoweit keine Einschränkungen für ein entsprechendes Vorhaben vor.</p>
<p>Rechtsanwälte und Notare Dr. Koch, als Vertreter von Herrn Theodor Rohjans, Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll Stellungnahme vom 17.05.2017</p>	
<p>1. Herr Rohjans erhebt grundlegende Einwendungen. Die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist rechtswidrig; sie verletzt Herrn Rohjans in eigenen Rechten - wobei für Herrn Rohjans bereits jetzt mitgeteilt wird, dass dieser Normenkontrollklage gem. § 47 VwGO gegen die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandgrube Pirgo“ erheben wird, sofern die Verordnung beschlossen werden sollte. Herr Rohjans verkennt dabei keineswegs, dass es sich bei den Flächen seit Jahren um solche handelt, die nach der FFH-Richtlinie gemeldet worden sind. Gegen die Meldung und Kartierung hat Herr Rohjans indes zulässig Einwendungen nicht erheben können (verwaltungsinterne Akte, vgl. nur</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nunmehr unter Schutz gestellten Bereiche sind bereits nach § 30 BNatSchG geschützt. Dieses wurde dem Eigentümer mitgeteilt. Insofern sind bereits heute Handlungen, die das Biotop beeinträchtigen, verboten.</p> <p>Es besteht aufgrund der Anerkennung des Gebietes als FFH-Gebiet trotzdem die Notwendigkeit zur Sicherung des gemeldeten Gebietes durch nationales Recht (Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Aus diesem Grund erfolgt die Ausweisung des Gebietes als geschützter Teil von Natur und Landschaft gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG, hier als NSG.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Prof Dr. Stür, Rechtsschutz gegen FFH- und Vogelschutzgebiete, abrufbar über juris). Gegenstand eines Anfechtungsverfahrens kann nur der abschließende Rechtsakt sein (wie hier: Naturschutzverordnung).</p>	<p>Änderungen der Verordnung sind nicht erforderlich.</p>
<p>a) Besonderer Schutzzweck für das NSG (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs) soll die Sicherung und Förderung der ehemaligen Abbaustelle als Grundlage einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der Art „Schwimmendes Froschkraut, Luronium Natans“ sein. Dazu wird auf den Schriftwechsel seit 2004 verwiesen. Herr Rohjans hat bereits mit Schreiben vom 14.05.2004 „Einspruch“ gegen die geplante FFH-Ausweisung erhoben insbesondere mit der Begründung, das „Froschkraut“ sei auch nach intensiver Suche „auch durch etliche Biologen“ nicht vorhanden, schon gar keine 25 Exemplare (von denen seinerzeit im Schriftwechsel irgendwo die Rede war). Bereits am 14.05.2004 hat Herr Rohjans daneben darauf verwiesen, dass sogar Herr Nörenberg vom Umwelt- und Naturamt Oldenburg bei seiner Besichtigung vom 26.04.2004 keinerlei Exemplare dieses „Froschkrauts“ entdeckt hat.</p> <p>Soweit ersichtlich, sollen Vorkommen des „Froschkrautes“ bereits seit dem Jahre 1992 entdeckt worden sein. Trotz vielfältiger Bitten sind Herrn Rohjans die entsprechenden Erkenntnisdaten nie mitgeteilt worden. Er bestreitet nachdrücklich, dass es seinerzeit (bis 2004) und in der Zwischenzeit (bis heute) zur Entwicklung des Schwimmenden Froschkrauts gekommen sei. Uns liegt zwar ein sog. „Populationsmonitoring der Niedersächsischen Bestände der gem. FFH-Richtlinie prioritären Art Luronium Natans“ aus dem Monat Dezember 2014 vor. Soweit ersichtlich, soll danach im Bereich des hier streitigen Gewässers eine entsprechende Luronium-Natans-Nachweisung erfolgt sein. Auch das „Populationsmonitoring“ hat Herr Rohjans Biologen mit der Bitte um örtliche Überprüfung vorgelegt. Gefunden haben diese wiederum aktuell nichts.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Auftrage des NLWKN wurde im Jahr 2014 eine aktuelle Kartierung der Sandgrube von Dipl.-Biol. U. Meyer-Spethmann vorgenommen. Im Rahmen der Kartierung wurde die Zielart eindeutig nachgewiesen. Eine Ausweisung als NSG zum Schutz des Froschkrauts ist nach wie vor zielführend.</p>
<p>b) Die geplante Unterschutzstellung beruht weiter auf der Annahme, dass neben dem „Schwimmenden Froschkraut“ auch der sog. „Kriechende</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sellerie, <i>Apium inundatum</i>" vorhanden sei (gem. Anhang II. der FFH-Richtlinie). Davon hört Herr Rohjans nunmehr erstmals, in dem bisherigen Schriftwechsel war von dem besagten „Kriechenden Sellerie" nie die Rede. Auch insoweit haben eigene von Herrn Rohjans veranlasste Überprüfungen keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, dass der „Kriechende Sellerie" im Bereich der ehemaligen Abbaustelle vorhanden ist oder vorhanden war (oder damit ggf. gerechnet werden könnte, dass sich „Kriechendes Sellerie" künftig dort ausbreitet).</p> <p>c) Nach der Begründung zum Planentwurf soll es sich vorliegend um ein nährstoffarmes bis mäßig nährstoffreiches Stillgewässer handeln, was richtig sein dürfte. Angesprochen worden sind in diesem Zusammenhang vorhandene „Strandlings- oder Zwergbinsen- Gesellschaften (LRT-Nr. 3130)". Auch insoweit wird die Erkenntnislage als unzutreffend bestritten.</p> <p>Nach allem besteht keine Veranlassung, vorliegend im Bereich der Sandgrube Pirgo ein förmliches Naturschutzgebiet auszuweisen. Für diese geplante Ausweisung fehlt es an den gebotenen schützenswerten Gewächsen.</p>	<p>Das Froschkraut steht stellvertretend als Zielart für eine ganze Reihe von Pflanzen- und Tierarten, die typischerweise in entsprechenden nährstoffarmen Rohbodengewässern vorkommen. Neben dem Kriechenden Sellerie kommen weitere gefährdete und schutzwürdige Arten vor, denen jedoch nicht der Rang einer Zielart oder einer FFH-relevanten Art auf EU-Ebene zuerkannt wurde. Dennoch zeigt auch der bestehende Schutz über den § 30 BNatSchG, dass der Gesetzgeber bereits vor nahezu 30 Jahren diesem Lebensraum besondere Aufmerksamkeit geschenkt und den Schutz gesetzlich festgeschrieben hat.</p> <p>Auch ohne das Vorkommen des Froschkrauts wäre die Sandgrube Pirgo auf Grund der herrschenden Standortverhältnisse und der vorkommenden Arten grundsätzlich naturschutzgebietswürdig.</p>
<p>2. Sollte der Landkreis wider Erwarten die Ausweisung trotz der o.g. Einwendungen beabsichtigen, werden hilfsweise die nachfolgenden - zum Teil redaktionellen - Anregungen und Bedenken erhoben:</p>	
<p>a) Nach dem Planentwurf sowie dem Begründungsentwurf soll das NSG eine Größe von ca. 1,6 ha aufweisen (§ 1 Abs. 8). Tatsächlich hat der Teich nach der letzten Katasterdaten-auskunft der Friesoyther Wasseracht eine Größe von 1,5460 ha. Gem. Ziffer 2.1. 3. Abs. des Verordnungsentwurfs ist daneben ein Bereich von 5 m südlich des Teiches herauszurechnen (fiktive Grenzverlegung um 5 m in das Gewässer), was zwangsweise zu einer Reduzierung der vom geplanten NSG umfassten Flächengröße führen muss. Der Wasserstand ist im Übrigen im Laufe der Jahre abgesunken - die letzte Katasterdatenauskunft der Friesoyther</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach eigenen Ermittlungen unter Zuhilfenahme eines Geographischen Informationssystems und einer katasteramtlichen Karte ist das Schutzgebiet inkl. Wasserflächen und angrenzender Uferbereiche 1,56 ha groß. Die Genauigkeit der verwendeten Unterlagen ist für den Zweck absolut ausreichend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wasseracht dürfte daher nicht den aktuellen Größenverhältnissen entsprechen. Nach eigenen Messungen des Herrn Rohjans ist die gesamte Wasserfläche maximal 1,1 ha groß.</p>	
<p>b) Festzustellen ist daneben ein Widerspruch zwischen dem Planentwurf und dem Begründungsentwurf. Vorhanden ist bekanntlich ein Steg, der sich im Bereich des südlichen Strandes befindet. Dieser Steg reicht heute etwa 1 m in das Wasser hinein, der Steg kann bis auf eine Länge von 5 m ausgeweitet werden. Nach § 4 des Verordnungsentwurfs (Abs. 2, Ziffern 1, 2 und 3) soll allgemein freigestellt sein unter anderem das Bootfahren (Ausnahme: motorisierte Boote), daneben die private Badenutzung durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere des Badesteges (Abs. 2 Ziffer 5). Nach dem Begründungsentwurf heißt es indes unter Ziffer 4.3.1 auf S. 8, für die Nutzung des Teiches bzw. der Abbaustelle bedeutet das, dass die bisherige Hobbyfischerei, das Bootfahren und die Badenutzung „im Bereich der Steganlage“ durch die Gebietsverordnung nicht eingeschränkt werde. Die beiden Ausführungen sind nicht deckungsgleich. Nach dem Verordnungsentwurf dürfen die besagten Nutzungen im gesamten Teichbereich erfolgen, nach dem Begründungsentwurf nur im Bereich der Steganlage. Die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gem. Begründungsentwurf sind nicht akzeptabel - zumal sich auch im nördlichen Bereich des Teiches ein kleiner Strand befindet, wo seit eh und je gebadet wird. Diese bisherigen Nutzungen können nicht kurzerhand eingeschränkt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Auskunft von Herrn Timo Rohjans war entgegen der bisherigen Darstellung keine Steganlage auf dem Grundstück vorhanden. Soweit in Verordnung und Begründung irrtümlich auf den bestehenden Badesteg verwiesen wird, der nun erst errichtet wurde (s. oben), finden diese Hinweise aufgrund der nunmehr vorhandenen Steganlage ihre Berechtigung.</p> <p>Die Formulierungen in Verordnung und Begründung werden dahingehend geändert, dass die Freizeitnutzung nicht an einen bestimmten Bereich gebunden ist.</p>
<p>c) Gem. der Legende (Anlage 1 zum Planentwurf) stellt die Innenkante des gepunkteten Rasterbandes die Grenze des Schutzgebietes dar. Insoweit ist unklar (Ausführungen enthalten dazu weder der Verordnungsentwurf noch der Begründungsentwurf), welche Relevanz das Rasterband hat. Insoweit bedarf es einer Klarstellung. Soll der vorn Rasterband betroffene Uferbereich irgendwie unter Schutz gestellt werden o.ä.? Wenn</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Rasterband beinhaltet keine Festlegung und befindet sich außerhalb des Schutzgebietes. Die Darstellung hat lediglich darstellenden, kartografischen Charakter und soll den Verlauf der Gebietsgrenze verdeutlichen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ja, wie? Bislang ist die geplante Ausweisung des Rasterbandes per se bereits deshalb rechtswidrig, weil es keinerlei Begründung dafür gibt.</p>	<p>Die Ausgestaltung der Linie als Rasterband richtet sich nach den Empfehlungen des NLWKN für die zu erstellenden Kartenwerke.</p>
<p>d) Die Anlage 1 zum Planentwurf (Legende) passt auch sonst nicht zum Inhalt des Entwurfes. Wie angesprochen, ist die Grenze des Schutzgebietes im Bereich des südlich des Schutzgebietes gelegenen Wohngebäudes und des Betriebsgebäudes um 5 m in das Gewässer verlegt worden, dort verläuft die Grenze des Schutzgebietes also gerade nicht im Bereich des Ufers, sondern um 5 m versetzt. Dies lässt sich der Anlage zum Planentwurf nicht entnehmen - die Anlage erweckt den Eindruck, dass Grenze des geplanten Naturschutzgebietes die Ufergrenze ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kartengrundlage ist die Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000 (AK5). Bei einer Darstellung der Schutzgebietsgrenzen im Maßstab 1:1.500 hat ein Streifen von fünf Metern in der Karte eine Breite von rd. drei Millimetern. Eine derartig kleine Fläche ist kartographisch nicht mehr zuverlässig darstellbar. Dementsprechend kommt der Beschreibung des Schutzgebietes in § 1 Abs. 4 der Verordnung eine klarstellende Bedeutung zu, wonach die Grenze fünf Meter vom Ufer abgerückt innerhalb der Wasserfläche verläuft.</p> <p>Daneben wird in die Begründung eine Abbildung eingefügt, die die Grenze des Schutzgebietes im Luftbild darstellt. Der Darstellung ist zu entnehmen, dass das NSG auch Uferbereiche einschließt, wie auch bereits der Biotopmitteilung zu entnehmen war und in § 1 Abs. 4 der Verordnung vermerkt ist.</p>
<p>e) Im nordwestlichen Grundstücksbereich grenzt das geplante „Rasterband“ ansonsten direkt an die Grundstücksgrenze an. Dort ist ein Weidezaun vorhanden (zum Zwecke des Einbruchsschutzes), eine bessere Abzäunung ist geplant, zumal es bereits mehrfach zu Einbrüchen gekommen ist. Ob die Verordnung das verhindern will, ist unklar (wegen der Unklarheiten der Relevanz des Rasterbandes).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einbruchschutz ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsausweisung.</p>
<p>f) Gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs soll das Naturschutzgebiet außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden können. Ganz nachvollziehbar ist auch das nicht: Geplantes Naturschutzgebiet soll doch nur die reine Wasserfläche (einschließlich der unmittelbaren Ufer-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass auch Uferbereiche zum NSG gehören (s. Punkt 4), auf welchen die Wege entlang der Wasserfläche verlaufen, ist eine Freistellung der Unterhaltung notwendig, um ggf. spätere Konflikte zu vermeiden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
bereiche) sein, dort gibt es begrifflich keine Wirtschafts- und Zufahrtswege: Derartige Wege sind nur im übrigen Grundstücksbereich vorhanden (also außerhalb des Teiches).	Weg nicht eingemessen ist und somit in seiner Lage nicht sicher bestimmt werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er zumindest teilweise im Schutzgebiet verläuft und somit auch Gegenstand der Verbotstatbestände der Verordnung ist – soweit keine entsprechende Freistellung in der Verordnung vorgesehen ist. Die Planunterlagen bleiben daher in diesem Punkt unverändert.
g) Nach § 4 Abs. 2 des Verwaltungsentwurfs ist allgemein freigestellt unter anderem das Bootfahren, daneben die private Badenutzung durch den Eigentümer „oder Nutzungsberechtigten“. Wer oder was sich hinter dem Begriff „Nutzungsberechtigter“ verbergen soll, ist unklar. Richtig ist nur, dass ein öffentliches Badegewässer nicht vorhanden ist (und auch nie vorhanden war sowie künftig auch nicht entstehen soll). In der Vergangenheit haben indes stets sowohl Familienangehörige als auch Freunde und Bekannte des Helm Rohjans (selbstverständlich mit Zustimmung des Eigentümers) dort gebadet und gefischt. Dabei muss es bleiben. Unter den Begriff „Nutzungsberechtigte“ sind ansonsten grundsätzlich dinglich Berechtigte oder zumindest vertraglich Berechtigte (Miet-/Pachtvertrag) zu verstehen. Insoweit bedarf es einer Klarstellung dergestalt, dass jedermann dort die Flächen nutzen kann, dem es vom Eigentümer gestattet wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die VO wird konkretisiert und der § 4 Abs. 2 Ziffer 3 wie folgt formuliert: „3. Die private Badenutzung durch den Eigentümer und von ihm legitimierte Nutzungsberechtigte.“ Die Begründung wird weiterhin um eine Aussage ergänzt, dass es sich um eine private Badenutzung handelt und der Zugang nicht für die Öffentlichkeit hergestellt wird.
h) Nach § 4 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs soll die Durchführung bestimmter Maßnahmen dem Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde unterliegen (wobei klargestellt werden sollte, dass sich das (selbstverständlich) nur auf den unmittelbaren Schutzbereich beziehen kann und nicht auf den übrigen Bereich des Grundstückes). Daneben ist klarzustellen, dass es auch einer Zustimmung des Eigentümers bedarf, wenn die Naturschutzbehörde von sich aus plant, irgendwelche Maßnahmen in die Wege zu leiten, zumindest eine entsprechende rechtzeitige vorherige Ankündigung zu erfolgen hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit zur Duldung und Umsetzung von Maßnahmen im Naturschutzgebiet wird durch § 65 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG eröffnet, wobei dem Eigentümer ein Mitspracherecht und die Möglichkeit, die Maßnahmen selber durchzuführen, eingeräumt werden. Eine entsprechende Erläuterung ist auf Seite 9 unter 5.2 der Begründung bereits vorhanden, eine Ergänzung ist nicht notwendig.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
i) Nach § 10 des Verordnungsentwurfs folgt § 12 - § 11 fehlt demgemäß. Eine Vorschrift scheint damit unter den Tisch gefallen zu sein - ggf. ist die Nummerierung falsch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung wird entsprechend korrigiert.
j) Maßgeblich ist schließlich ein weiterer Aspekt, der den Behörden bislang offenbar nicht bekannt ist: Seit vielen Jahren ist es dem Nachbarlandwirt (Pächter der südöstlich angrenzenden Fläche bis zur Altenoyther Ringstraße) gestattet, zum Zwecke der Tiertränkung Wasser aus dem Teich zu entnehmen. Zu diesem Zweck hat er einen Schlauch von dem von ihm genutzten Grundstück in den Teich verlegt, im Bereich des Pachtgrundstückes ist eine Senke angelegt. Durch Unterdruck kann - je nach Bedarf - Wasser aus dem Teichgelände zur Viehtränkung auf das Grundstück des Nachbarn fließen. Auf die Beibehaltung dieses Zustandes (ggf. im Wege einer förmlichen Ausnahme) wird bestanden, zumal eine Beeinträchtigung eines etwaigen naturschutzrechtlichen Belangs nicht ersichtlich ist.	Der Anregung wird gefolgt Laut Herrn Rohjans befindet sich die vorhandene Tränke an der westlichen Seite des Gewässers. Eine Wasserentnahme im östlichen Bereich kann wegen des geschützten LRT nicht zugelassen werden. Herr Rohjans wurde hierüber auch bereits informiert. § 4 der VO wird dahingehend ergänzt, dass die Entnahme von Wasser für Weidetränken an der Westseite zugelassen wird.
k) Abschließend wird angemerkt, dass gegen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben werden - wohl jedoch gegen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes.	Der Anregung, ein Landschaftsschutzgebiet anstelle eines Naturschutzgebietes auszuweisen, wird nicht gefolgt. FFH-Gebiete sind grundsätzlich durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG in nationales Recht zu überführen, wenn hierfür die Notwendigkeit besteht. Ein Gebietsschutz des hier betroffenen Gebietes durch das Schutzinstrument NSG ist notwendig, um das Schutzgebiet auch vor von außen in das Gebiet einwirkenden Schadfaktoren wirksam schützen zu können. Vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit des Lebensraums gegenüber Nährstoffeinträgen und Änderungen des Wasserregimes, die vor allem auch außerhalb des eigentlichen Schutzgebietes verursacht werden können, bietet keine andere Schutzkategorie den hier notwendigen Schutzgebietscharakter.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Ausführungen unter Ziffer 1. und 2. dieses Schreibens stehen in einem Stufenverhältnis zueinander. In erster Linie werden grundlegende Einwendungen gegen die geplante Schutzgebietsausweisung erhoben. Die Ausführungen unter Ziffer 2. erfolgen hilfsweise für den Fall, dass es bei der grundlegenden Ausweisung eines Naturschutzgebietes verbleiben soll - wobei vorsorglich noch einmal auf die Ausführungen eingangs dieses Schriftsatz hingewiesen wird. Für den Fall der Beibehaltung der bisherigen Planung behält Rohjans sich die Erhebung einer Normenkontrollklage gem. § 47 VwGO vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>
<p>Martin Timmermann, Altenoyther Straße 42, 26169 Friesoythe Stellungnahme vom 19.05.2017</p>	
<p>Durch die Ausweisung des Gebietes zum Naturschutzgebiet befürchte ich erhebliche Beeinträchtigungen in der baulichen Erweiterung meines derzeitigen Bestandes (Milchviehwirtschaft und Mastbullen). Wir sind auf eine bauliche Erweiterung angewiesen, da der Betrieb durch unseren Sohn weitergeführt wird.</p>	<p>Die für die Ausweisung relevanten Bereiche sind bereits durch § 30 BNatSchG geschützt und würden als solche geschützten Bereiche auch in einem Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die „Sandgrube Pirgo“ stellt bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein FFH-Gebiet dar, da das gemeldete Gebiet in den Natura 2000-Katalog aufgenommen wurde. Im Falle einer Erweiterung der Hofstelle Timmermann sind die geltenden Vorschriften zu beachten, wonach keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes erfolgen darf, das sich in unmittelbarer Nähe der Hofstelle befindet. Sämtliche Maßnahmen müssen FFH-verträglich sein. Aufgrund der Anerkennung des Gebietes als FFH-Gebiet ist das Gebiet trotzdem durch nationales Recht zu sichern (Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie), woraufhin die Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG zu erfolgen hat, in diesem Fall als NSG.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen der Baugenehmigung unseres Boxenlaufstalles wurde der jetzt unter Schutz zu stellende Teich als Löschteich zur Wasserentnahme im Notfall genehmigt. Ich gehe davon aus, dass diese Entnahmemöglichkeit Bestandsschutz hat. Soweit dies nicht der Fall ist, bitte ich um Benachrichtigung.</p>	<p>Die Wasserentnahme im Notfall zur Brandbekämpfung kann und wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht eingeschränkt.</p>
<p>OOWV – Siegfried Sandhorst, Georgstraße 4, 26919 Brake Stellungnahme vom 30.05.2017</p>	
<p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Ausweisung die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Biotops, die z.T. auch Baggerarbeiten notwendig machen, finden nur innerhalb des NSG statt. Da die Leitungen des OOWV außerhalb liegen, ist eine Betroffenheit nicht gegeben.</p>
<p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LAVES, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Herr Dr. Arzbach, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg Stellungnahme 14.06.2017</p>	
<p>Zu § 3 Abs.1 Nr.10: Das geplante grundsätzliche Verbot zum Einsetzen von Fischen in das Bodenabbaugewässer sollte gestrichen und durch die Textpassage „Freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung“ ersetzt werden, die auch in der NLWKN-Musterverordnung und der in Vorbereitung befindlichen NLT-Arbeitshilfe in diesem Zusammenhang vorgeschlagen wird. Eine solche Freistellung wird vom Dezernat Binnenfischerei als unschädlich angesehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch einen ggf. übermäßigen Besatz an Fischen kommt es zur Aufwirbelung der Schlickablagerungen auf dem Teichboden, wodurch ein höherer Sauerstoffbedarf und eine Eutrophierung des Gewässers bedingt werden. Insbesondere die nährstoffarmen Verhältnisse des ehemaligen Abbaugewässers sind jedoch Grundvoraussetzungen für die Etablierung und den Erhalt der Zielart des NSG. Der Ausschluss des Fischbesatzes verbleibt somit in der Verordnung.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Bei den Vorgaben des NLWKN in der Musterverordnung handelt es sich um exemplarische, nicht auf den Einzelfall und die jeweiligen Erfordernisse abgestimmte Formulierungsvorschläge.
<p>Das Verbot würde nicht nur den Besitz mit angelfischereilich interessanten Arten betreffen, sondern auch die Ansiedlung gefährdeter Fisch- und Krebsarten reglementieren, für die Gewässer wie die Sandgrube Pirgo Trittsteinbiotope sein könnten. Im Sinne des Fischartenschutzes, der insbesondere auch in geeigneten NSG eine hohe Bedeutung haben sollte, wäre diese Funktion nach Auffassung des Fischereikundlichen Dienstes zu ermöglichen und zu fördern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie oben ausgeführt, soll der Fischbesatz deutlich beschränkt und nicht erweitert werden. Sollte sich dennoch aus Sicht des LAVES die Notwendigkeit des Besatzes aus Artenschutzgründen ergeben, können die formalen Voraussetzungen über eine Befreiung von den Verboten der Verordnung geschaffen werden.</p> <p>Vorausgesetzt, das Einverständnis des Eigentümers liegt vor, könnten dann auch Besatzmaßnahmen durchgeführt werden.</p>
<p>Wesentlich können in diesem Zusammenhang auch die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen zur (fischereilichen) Nachnutzung des Bodenabbaus „Sandgrube Pirgo“ sein, der möglicherweise Festlegungen und Hinweise zu Rechten und Pflichten hinsichtlich der Nachnutzung enthält, die in der Regel als bindend zu betrachten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Genehmigung für den Abbau in der Sandgrube Pirgo stammt vom 17.03.1975 und sieht in der Nebenbestimmung Nr.4 als Folgenutzung der Abbaufäche die Herrichtung als Naturteich vor. Regelungen zur fischereilichen Nutzung sind in der Genehmigung nicht vorhanden. Die nunmehr getroffenen Regelungen in der Schutzgebietsverordnung stehen nicht im Widerspruch zu der bestehenden Genehmigung.</p>
<p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Fischereiberechtigte oder sein Pächter unabhängig vom Planfeststellungsbeschluss gem. § 40 Abs. 1 Nds.FischG i.V.m. § 12 Abs. 1 NBiFischO verpflichtet ist, ein dem Gewässer angepassten Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Dies schließt im Bedarfsfall selbstverständlich auch mögliche Besatzmaßnahmen als Ausfluss des an den Fischerei(ausübungs)berechtigten übertragenen Hegerechtes ein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend § 12 der Binnenfischereiordnung sind erforderliche Besatzmaßnahmen auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen. Da das Gewässer der natürlichen Sukzession ohne weitere Bewirtschaftung überlassen wird, kann davon ausgegangen werden, dass auch der Fischbestand der natürlichen Artenzusammensetzung entspricht. Da die Angelei nur privat und eingeschränkt ausgeübt wird,</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>ist von der Notwendigkeit einer Besatzmaßnahme nicht auszugehen, ggf. kann ein Besatz über eine Befreiung von den Verboten der NSG Verordnung realisiert werden. Das Gewässer wird ausschließlich privat genutzt, eine Verpachtung des Fischereirechts an Dritte erfolgt nicht. Eine Überfischung, die einen Besatz aus Hegegründen notwendig macht, ist somit nicht erkennbar.</p> <p>Die Rechte und Pflichten des Eigentümers werden hinsichtlich der Fischerei somit nicht eingeschränkt.</p>
<p>Auf dieser Rechtsgrundlage bleibt es einem Fischereiberechtigten unbenommen, ob er selbst die Fischerei ausübt, sie durch Dritte ausüben lässt, oder dieses Recht nicht wahrnimmt. Ihm stehen jedoch folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hege, Fang und Aneignung von Fischen und Krebsen der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG), - Betreten des Ufers zum Fischen (§ 10 Abs. 1 Nds. FischG), - Verpachtung der Fischerei (§ 11 Abs. 1 Nds. FischG) und - Erteilung von Fischereierlaubnissen (§ 13 Abs. 1 Nds. FischG) 	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der privaten Hobbyfischerei bleiben dem Eigentümer als Fischereiberechtigten bzw. den von ihm legitimierten Personen die Möglichkeiten nach dem Nds. FischG erhalten, soweit dies notwendig ist, wobei die Erhaltungsziele zu beachten sind.</p> <p>Um dies auch im Interesse des Eigentümers (s. oben) klarzustellen, wird § 4 Abs. 2 Nr. 6 daher um den Begriff „private“ ergänzt und wie folgt geändert:</p> <p><i>„6. Die private Hobbyfischerei durch den Eigentümer oder von ihm legitimierte Nutzungsberechtigte, ohne jedoch die Fische anzufüttern und unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Ziffer 10.“</i></p>
<p>Falls weiterhin eine Reglementierung der Besatzmaßnahmen geplant wäre, die nicht nur zum Anlass hätte, die Einrichtung und den Betrieb eines gewerblichen Angelteiches zu verhindern, (ein solches Vorhaben könnte ggf. über eine spezielle, gesonderte Formulierung geregelt werden), müssten die Gründe für ein Besatzverbot juristisch explizit geprüft und ausführlich unter Benennung der Rechtsgrundlage dargelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Besatz mit Fischen, insbesondere der von hier nicht kontrollierbare und nur mit erheblichem Aufwand rückgängig zu machende übermäßige Besatz mit Fischen wurde sowohl fachlich als auch rechtlich geprüft (vgl. oben). Eine abschließende, wissenschaftlich-ökologisch prüffähige Prognose darüber, welcher Fischbesatz, welche Fischarten und in welcher Menge, von dem derzeit vorhandenen,</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>schützenswerten Lebensraum toleriert wird, kann nicht getroffen werden. Aus Gründen der Vorsorge ist ein Besatz mit Fischen daher auszuschließen. Das hier benannte Froschkraut steht dabei als Zielart des Naturschutzes stellvertretend für eine Lebensgemeinschaft der nährstoffarmen, oligotrophen Gewässer. Diese umfassen neben diversen Pflanzenarten auch Tierarten wie Amphibien und Libellen. Dieses Vorkommen ist ein (übermäßiger) Fischbesatz grundsätzlich abträglich und mit den im NSG verfolgten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar.</p> <p>Dem Schutz der Arten und Lebensgemeinschaften des Gewässers, die auf ein nährstoffarmes Milieu angewiesen sind, muss Vorrang vor dem Besatz des Gewässers mit Fischen eingeräumt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wurde mit dem Eigentümer besprochen, dessen Interesse lediglich in der Hobbyfischerei liegt.</p>
<p>Zur Rechtslage: Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG sind alle Vorschriften des Kapitels 5 (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope) dann nicht anzuwenden, wenn spezielle jagd-, forst- und fischereirechtliche Vorschriften hierzu existieren. Dies ist unbestritten der Fall und damit sind Regelungen zum Einbringen von Tieren, die dem Fischereirecht unterliegen, nicht Gegenstand des Naturschutzrechtes, da diese Belange durch das Nds. FischG und in der NBFischO abschließend geregelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehend zitierte Rechtstext ist richtigerweise dahingehend zu interpretieren, als dass bei bestehenden fachgesetzlichen Regelungen davon auszugehen ist, dass dem Artenschutz Rechnung getragen wird. Insbesondere ist das für einige, dem Jagdrecht unterliegende Arten der Fall. Für das Fischereirecht könnten das z.B. Regelungen zu Mindestmaß oder Entnahmemenge bestimmter Fischarten sein.</p> <p>Eine Regelung zum Schutz des Froschkrauts ist weder im Niedersächsischen Fischereirecht noch in der Binnenfischereiordnung enthalten. Eine naturschutzrechtliche Regelung ist daher erforderlich.</p>
<p>In § 40 Abs. 4 BNatSchG, ebenfalls Kapitel 5, wird in Bezug auf das Ausbringen nicht heimischer, gebietsfremder oder invasiven Arten darauf verwiesen, dass dieses durch die zuständige Behörde — hier das Dezernat</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Binnenfischerei — zu regeln ist. Der häufig in diesem Zusammenhang angeführte § 5 Abs. 4 BNatSchG liefert in diesem Fall auch keine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Fischbesatzes durch die UNB, da er sich ausschließlich auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung oberirdischer Gewässer im Haupt- und Nebenerwerb bezieht und die als Hobbyfischerei bezeichnete Angelfischerei (siehe hierzu den BNatSchG - Kommentar zu § 5 Abs. 4, Randnr. 34 und 35 von Schumacher/Fischer Hüftle, 2. Aufl.) explizit ausnimmt.</p> <p>Die einschlägigen fischereilichen Rechtsgrundlagen (§ 40 Abs. 1 Nds.FischG und § 12 Abs. 1 und 3 mit der Anlage zu Abs. 3 NBiFisch0) dienen dazu, Schaden von einem Gewässer durch fehlerhafte Besatzmaßnahmen abzuwenden. Eine fachliche Beurteilung von möglichen Verstößen gegen die gesetzliche Hegepflicht liegt im Zuständigkeitsbereich des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen, der gemäß § 60 Nds.FischG zur Beratung u.a. der Naturschutzbehörden eingerichtet wurde. Vom Gesetzgeber ist also vorgesehen, dass in Zweifelsfällen der Fischereikundliche Dienst zur fachlichen Beratung herangezogen wird. Besatzmaßnahmen, die aber im vorhandenen gesetzlichen Rahmen durchgeführt werden, sind grundsätzlich ausreichend geregelt und bedürfen i.d.R. auch keiner Überprüfung. Eine Freistellung von Fischbesatzmaßnahmen in der vorgegebenen Form ist nach Einschätzung des Dezernates Binnenfischerei unschädlich für fischereilich genutzte Gewässer und sie gefährdet nicht das Schutzziel und den Schutzzweck des NSG.</p>	<p>Der Besatz mit Fischen in dem ehemaligen Abbaugewässer widerspricht der Zielsetzung, ein nährstoffarmes Gewässer als Lebensraum für das Froschkraut und weitere Arten zu erhalten. Die Ermächtigung zur Ausweisung von Schutzgebieten ergibt sich aus § 22 BNatSchG. In § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG werden die Naturschutzbehörden als zuständige Behörden bestimmt.</p> <p>Das Bundesrecht, welches dem Landesrecht übergeordnet ist, enthält auch die Ermächtigung zur Regelung von Verboten, Geboten oder der Duldung von Pflegemaßnahmen. Diese Ermächtigung umfasst somit auch die Möglichkeit ein nach Landesrecht zulässiges Besatzgebot im Rahmen der Schutzgebietsverordnung auszusetzen. Hiervon wird im vorliegenden Fall im Sinne des Erhalts des Froschkrauts und weiterer Arten Gebrauch gemacht.</p>
<p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die geltende, derzeit in Überarbeitung befindliche Fischereigesetzgebung des Landes Niedersachsen, ausschließlich unter Berücksichtigung und im Einklang mit den einschlägigen Naturschutz-Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen Rechtskraft erlangen kann und einvernehmlich mit MU abgestimmt worden ist. Damit ist nicht zu besorgen, dass fischereiliche Regelungen gegen die Interessen des Naturschutzes verstoßen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits oben erläutert, werden durch Fischbesatz Beeinträchtigungen in Form von Eutrophierung oder direkt durch Fraß an relevanten Arten Schäden hervorgerufen. Das Fischereirecht regelt fachgesetzlich die Belange der Fischerei und berücksichtigt auch artenschutzrechtliche Belange ähnlich dem Jagdrecht in Form von Schonzeiten oder Mindestmaß der zu entnehmenden Fische, soweit davon</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>fischereirechtlich relevante Arten betroffen sind. Der Schutz von Pflanzenarten ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Fischereirechts.</p> <p>Das Verbot, Fische in das Gewässer einzubringen, wird beibehalten.</p>
<p>NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Herr Günter Nörenberg, Rats-herr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg Stellungnahme vom 15.06.2017</p>	
<p>Zu § 2 Abs. 2 Ich empfehle die Formulierung aus der Muster-VO zu übernehmen: "... Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung..." anstatt „...Sicherung und Förderung...“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Formulierung entsprechend geändert.</p>
<p>Zu §2 Abs. 3 Im „Klartext“ könnten die Arten Strandling (<i>Littorella uniflora</i>), Fadenzian (<i>Cicendia filiformis</i>), Zwerglein (<i>Radiola linoides</i>) und Flutender Sellerie (<i>Apium inundatum</i>) eingefügt werden. Diese Arten wurden von ECOPLAN 2013/2014 kartiert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Mit der Ergänzung kann klargestellt werden, dass es sich bei der maßgeblichen Art „Froschbiss“ um eine Zielart im Sinne des Naturschutzes handelt, welche durch ihr Vorkommen stellvertretend für eine Artengemeinschaft aus weiteren, ebenfalls seltenen und schutzbedürftigen Arten steht.</p>
<p>Zu §2 Abs. 4 Vorschlag der Formulierung: „Die Unterschutzstellung soll den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung des LRT...“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird entsprechend geändert.</p>
<p>Zu § 2 Abs. 5 Die Bezeichnung der Absätze und Nummern sollte geprüft werden. „...die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird klarer gefasst: „...die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.“</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zu §4 Abs. 2 „Allgemein freigestellt sind:" Im Luronium Gutachten wird die Nutzung als erhebliche Gefährdung (Eutrophierung) genannt. Hier empfehle ich, die Formulierung: "Allgemein freigestellt sind, soweit der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird:.." zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzungen sind in der Verordnung derartig eingeschränkt und auf den privaten Bereich beschränkt, dass von einer durch die Nutzung ausgehenden Gefährdung nicht auszugehen ist.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6 Unter § 3 Abs.1 Nr.10 wurde der Fischbesatz verboten. Unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird die Hobbyfischerei freigestellt und das vorher ausgesprochene Verbot des Fischbesatzes bis auf das Anfüttern wieder aufgehoben. Der Fischbesatz sollte auch für die Hobbyfischerei verboten sein, da die Wasservegetation durch ihn zerstört werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Freistellung der Hobbyfischerei beinhaltet lediglich die Entnahme von Fischen, nicht jedoch den Besatz – eben auch aus den nebenstehenden Gründen. Die Verordnung wird zur Klarstellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 wie folgt geändert:</p> <p>„6. Die private Hobbyfischerei durch den Eigentümer oder von ihm legitimierte Nutzungsberechtigte, ohne jedoch die Fische anzufüttern und unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Ziffer 10.“</p>
<p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 In § 7 Abs 1 Nr. 1 wird die Duldung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen... geregelt, die von der UNB angeordnet oder angekündigt worden sind. Müssen beide Formulierungen bestehen bleiben?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den Formulierungen werden einerseits Pflegemaßnahmen freigestellt von den Verboten der Schutzgebietsverordnung, andererseits werden Flächeneigentümer verpflichtet, derartige Maßnahmen ggf. zu dulden.</p> <p>Es werden in den Verordnungstexten grundsätzlich verschiedene Bereiche geregelt, Dopplungen sind nicht vorhanden.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 Ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege: Sind im geplanten NSG derartige zu unterhaltende Wege vorhanden?</p>	<p>Im NSG ist ein das Gewässer umlaufender Weg vorhanden, der durch den Eigentümer auch genutzt wird. Die Unterhaltung des Weges muss sichergestellt sein.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zu §4 Abs. 4 „...Ausnahme der Anlegung von Fütterungen oder Kurrungen.“ Ich empfehle die Formulierung aus der Begründung Punkt 4.3.2 zu übernehmen: „...die Einrichtung von Futterstellen und Kurrungen...“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Änderung der Formulierung würde kein anderer oder besser verständlicher Inhalt vermittelt.</p>
<p>Punkt 3.2 Geschützte Biotope 2. Abs., letzter Satz „Vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit des Lebensraums gegenüber Nährstoffeinträgen und Änderungen des Wasserregimes, die besonders geeignet sind, außerhalb des eigentlichen Schutzgebietes zu entstehen, bietet keine andere Schutzkategorie den erforderlichen Handlungsspielraum.“ Dieser Satz ist schwer zu verstehen. Es geht um die Empfindlichkeit des § 30 Biotops, nehme ich an. Der Zusammenhang der beiden letzten Satz- teile zum Vorhergehenden wird nicht deutlich. Ich empfehle den Satz um- zuschreiben oder zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird wie folgt formuliert: „Vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit des Lebensraums gegen- über Nährstoffeinträgen und Änderungen des Wasserregimes, die vor allem auch außerhalb des eigentlichen Schutzgebietes verursacht werden können, bietet keine andere Schutzkategorie den erforderli- chen Handlungsspielraum.“</p>
<p>3. Abs., Satz 1 „...NSG derart dar, dass die <i>offensichtlich</i> bisher ausgeübte Nutzung..“ ich rege an, das Wort „<i>offensichtlich</i>“ zu streichen und die „bisher ausgeübte Nutzung“ zu beschreiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung würde keine Verbesserung des Textes oder inhaltli- cher Art ergeben.</p>
<p>Zu Punkt 4.1 Schutzzweck Letzter Absatz vor der Tabelle, 2. Satz Ich schlage vor, den Satz: „<i>Dieses sind die im Folgenden gelisteten Lebens- räume.</i>“ So zu formulieren: „Dieses ist der in Tabelle 1 gelistete Lebens- raumtyp 3130.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung würde keine Verbesserung des Textes oder inhaltli- cher Art ergeben.</p>
<p>Tabelle 1, Klartext Ich schlage vor, den Text entsprechend den Anmerkungen zu den Erhal- tungszielen des LRT 3130 aus der VO in der Begründung anzupassen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird entsprechend den Anmerkungen zu § 2 Abs. 2 geändert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung Letzter Punkt, rechte Tabellenseite Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes, insbesondere Schutz vor Störungen durch Freizeitnutzung im Bereich der <i>Altwasser und der Auwaldzonen</i>. Meines Erachtens sind im Bereich der Sandgrube keine Auwaldzonen vorhanden und es handelt sich um ein einzelnes Altwasser.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen hinsichtlich der Gehölzzonen werden gestrichen.</p>